jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2018/9/24 2Ob148/18f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.09.2018

Norm

ABGB §483
StVO §93 Abs1

Rechtssatz

Aus der Erhaltungspflicht des Dienstbarkeitsberechtigten (§ 483 ABGB) folgt nicht, dass ihn auch die Verpflichtung nach § 93 Abs 1 StVO trifft, wenn die betroffene Gehfläche (Gehsteig oder Ein-Meter-Streifen) dem Eigentümer der anrainenden Liegenschaft gehört und die öffentliche Nutzung erst durch das Einräumen der Dienstbarkeit ermöglicht wurde.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 148/18f
  Entscheidungstext OGH 24.09.2018 2 Ob 148/18f
  Veröff: SZ 2018/69

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132331

Im RIS seit

10.01.2019

Zuletzt aktualisiert am

05.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at